Gefet

über die Bersorgung der Kapitulanten der früheren Behrmacht und ihrer Hinterbliebenen (Kapitulantenversorgungsgesetz).

Bom 27. September 1938.

Die Reichbregierung hat das folgende Gefet befchloffen, das hiermit verfündet wird:

§ 1

- (1) Für die Bersorgung der Kapitulanten der früheren Wehrmacht mit einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren auf Grund von Gesundheitsstörungen, die nicht auf Dienstbeschäbigung zurüczuschlichen sind, gelten sinngemäß die Borscriften des Gesess über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen dei Dienstbeschäbigung (Reichsversorgungsgeses) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesehdt. S. 989) mit Ausnahme der §§ 4 die 23, 31, 33, 62 Abs. 5. Jusaprente wird nach Maßgade des Geses über Anderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesehbl. IS. 541) Artifel 4 gewährt.
- (2) Eine Gesundheitsstörung kann nur dann den Anspruch auf Bersorgung nach Abs. I begründen, wenn eine für die Zuerkennung von Bersorgungsgebührnissen zuständige Stelle bereits anerkannt hat, daß die Gesundheitsstörung während der Dienstzeit eingetreten ist und daß die Erwerdsskähigkeit bei der Entlassung um mindestens 10 vom Hundert gemindert war.
- (3) Treffen Gesundheitsstörungen im Sinne der Abs. 1 und 2 mit Gesundheitsstörungen zusammen, die auf Dienstbeschädigung zurückzuführen sind und einen Anspruch auf Rente nach den Borschriften des Reichsversorgungsgesetzes begründen, so ist eine einheitliche Rente nach Abs. 1 festzusetzen.

§ 2

- (1) Die Rente der auf Grund einer Dienstzeit von achtzehn Jahren versorgten Kapitulanten der früheren Wehrmacht beträgt 1 200 Reichsmarf jährlich; sie steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um 36 Reichsmarf jährlich bis zum Höchstbetrage von 1 800 Reichsmarf jährlich. Verheiratete erhalten einen Frauenzuichlag von 120 Reichsmarf jährlich. Kinderzuschläge werden nach den für die Beamten geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Waren die im Abf. 1 bezeichneten Kapitulanten Gehaltempfänger, so werden sie so versorgt, als wenn sie beim Ausscheiden aus der früheren Wehrmacht Reichsbeamte gewesen wären, es sei denn, daß die Bersorgung nach Abs. 1 für sie günstiger ist. Das gleiche gilt für Kapitulanten, die einen pensionsfähigen Juschuß zu der Friedenslöhnung erhielten, wenn sie mindestens fünfundzwanzig Dienstjahre haben.
- (3) Sind Kapitulanten, die auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren Bersorgung nach Abs. 1 oder 2 erhalten, in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1920 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich diese Bersorgung insoweit, als sich durch Hinzurechnung der Zeit der Wiederverwendung eine höhere Gesamtbienstzeit ergibt.

- (4) Neben der Versorgung nach Abs. 1 ober 2 wird die Bersorgung auf Grund einer Dienstbeschädigung mit der Maßgabe gewährt, daß die Gebührnisse nach Reichsversorgungsgeses §§ 27, 28, 30 a, 51 und 87 nur in Höhe der Hälfte, und die Gebührnisse nach §§ 29 und 30 sowie die Jusaprente nicht gezahlt werden.
- (5) Mit Zustimmung bes Versorgungkamts können die Kapitulanten zwischen der Versorgung nach Abs. 1 bis 4 und der Versorgung nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes mählen. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, in dem das Versorgungsamt der Wahl zugestimmt hat.

§ 3

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach § 2 Abs. 1 bis 4 erlischt

- 1. mit bem Wiebereintritt in ben aktiven Wehrbienst,
- 2. durch rechtsfräftige Berurteilung wegen Hoch oder Landesverrats oder wegen einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis. Die Vorschriften bes Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) §§ 54, 55 gelten sinngemäß,
- 3. durch den Verluft des Reichsbürgerrechts oder bie Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

§ 4

- (1) Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach § 2 Abs. 1 bis 4 ruht
 - 1. solange der Rapitulant nicht deutscher Staatsangehöriger ift,
 - 2. folange er ohne Suftimmung bes Reichsarbeitsministers seinen Wohnsts ober bauernben Aufenthalt außerhalb bes Deutschen Reichs bat,
 - 3. wenn er fich ftaatsfeindlich betätigt hat.
- (2) Der Reichsarbeitsminister kann Ausnahmen von der Borschrift des Abs. 1 Rr. 1 zulassen. Er entscheidet, ob die Boraussehungen des Abs. 1 Rr. 2 oder 3 vorliegen und wie lange die Bersorgungsgebührnisse nach Abs. 1 Rr. 3 ruhen. Haben die Bersorgungsgebührnisse nach Abs. 1 Rr. 2 länger als drei Jahre geruht, so kam er sie dem Bersorgungsberechtigten entziehen. Die Borschrift des Deutschen Beamtengesets § 136 Abs. 2 gilt in den Källen des Abs. 1 Rr. 3 sinngemäß. Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers ist endgültig.

8 5

- (1) Ein Kapitulant, der im öffentlichen Dienst (Deutsches Beamtengeset § 127 Abs. 4) verwendet wird, erhält die Versorgungsgebührnisse nach § 2 Abs. 1 bis 3 nur insoweit, als das monatliche Einsommen aus der Verwendung hinter dem Betrage von 275 Reichsmark monatlich zurückbleibt.
- (2) Erhält ein Kapitulant aus einer Berwendung im öffentlichen Dienft (Deutsches Beamtengeset § 127 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Verforgung, so sind daneben die Versorgungsgebührnisse nach § 2 Abs. 1 bis 3 nur bis zur Erreichung von 80 vom Hundert und nach dem Ende des Monats, in dem er das funfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, nur bis jur Erreichung von 75 vom Hundert des im Abs. 1 genannten Betrages zu zahlen. Der einem auf Grund bes § 2 Abs. 1 versorgten Kapitulanten nicht zu zahlende Betrag der Bersorgungsgebührnisse wird dem Bivilpenfionsfonds erstattet, jedoch nicht den Reichsver-waltungen einschließlich Reichsbahn und Reichspost. Bei der Berechnung des zu erstattenden Betrages ift von der Rente ein Betrag von 600 Reichsmark jährlich außer Betracht zu laffen.
- (a) Die in ben Abf. 1 und 2 bezeichneten Söchftgrenzen erhöhen sich um bie Kinderzuschläge nach Maßgabe ber für Beamte geltenben Borschriften.
- (4) Bei Unwendung der Borschriften der Abs. 1 und 2 bleiben Dienstauswandsgelder und Auslandszulagen außer Betracht. Welche Einkommensteile als Dienstauswandsgelder anzusehen sind, entscheichet auf Antrag der Reichsminister der Finanzen endgültig.

§ 6

Stirbt ein auf Grund bes § 2 Abs. 1 bis 4 versorgter Kapitulant, so gelten die Borschriften bes Deutschen Beamtengesets §§ 92 bis 96 sinngemäß.

87

- (1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines Kapitulanten, der zur Zeit seines Todes Anspruch auf Bersorgung auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren hatte, sowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines während der Zugehörigkeit zur früheren Wehrmacht nach mindestens zehnsähriger Dienstzeit gestorbenen Soldaten vom Feldwebel abwärts, erhalten Witwen- und Waisenrente.
- (2) Die Witwenrente beträgt 720 Reichsmarf jährlich; sie erhöht sich bei einer Dienstzeit des Berstorbenen von mindestens fünfundzwanzig Jahren um 60 Reichsmark, bei einer Dienstzeit des Berstorbenen von mindestens dreißig Jahren um 120 Reichsmark. Zur Witwenrente kann ein Zuschlag von 240 Reichsmarf jährlich gewährt werden. Der Zuschlag kann, wenn der Shemann an den Folgen einer Dienstdeschädigung gestorben ist, auf 420 Reichsmark erhöht werden.
- (3) Die Baisenrente beträgt für jedes Kind, bessen Rutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Berstorbenen zum Bezuge von Bitwenrente berech-

- tigt war, ein Fünftel und, wenn auch die Mutter nicht mehr lebt ober zur Zeit des Todes des Berstorbenen nicht zum Bezuge von Witwenrente berechtigt war, ein Drittel der Witwenrente. Zur Waisenrente kann ein Zuschlag von 120 Reichsmark jährlich gewährt werben.
- (4) Kinderzuschläge werben nach den für die Sinterbliebenen der Beamten geltenden Borfchriften gemahrt.
- (5) Die Borichriften bes Deutschen Beamtengesetzes §§ 97, 101, 102, 105 und 106 gelten finngemäß.
- (6) Die Hinterbliebenen ber im § 2 Mbs. 2 bezeichneten Kapitulanten werden so versorgt, als wenn ber Berstorbene bei Beendigung seiner Dienstzeit in der früheren Wehrmacht Reichsbeamter gewesen ware, es sei denn, daß die Bersorgung nach Abs. 1 für sie günstiger ist.

8 8

- (1) Für bas Erlöschen ber Verforgungsgebührniffe nach § 7 gelten sinngemäß bie Vorschriften bes Deutschen Beamtengesepes § 133.
- (2) Für das Ruben und die Entziehung der Berforgungsgebührniffe nach § 7 gelten finngemäß die Borschriften des Deutschen Beamtengesepes §§ 128, 136.

8 9

- (1) Erhält eine Witwe oder eine Waise aus einer Berwendung des Verstorbenen im öffentlichen Dienst (Deutsches Beamtengeset § 127 Abs. 4) eine Verstorgung, so ist daneben die Versorgung nach § 7 nur dis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit des Berstorbenen aus einem ruhegehaltsähigen Diensteinkommen von 275 Reichsmark monatlich als Witwens oder Waisengeld ergibt. Maßgebend ist der Hundertsat, der bei der Ermittlung des Ruhegehalts oder der ruhegehaltähnlichen Versorgung des Berstorbenen zugrunde gelegt ist. Ist dabei die Willitärdienstzeit nicht berücksichtigt worden, so ist der Hundertsat entsprechend zu erhöhen.
- (2) Eine Witwe ober eine Waise, die im öffentlichen Dienst (Deutsches Beamtengesetz § 127 Abs. 4) verwendet wird, erhält die Bersorgung nach § 7 nur insoweit, als das Einkommen der Witwe aus der Berwendung hinter 75 vom Hundert, das Einkommen der Waise aus der Berwendung hinter 40 vom Hundert des im § 5 Abs. 1 genannten Betrages zurückbleißt.
- (3) Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstande oder während desselben im öffentsichen Dienst (Deutsches Beamtengeset § 127 Abs. 4) verwendet war, ein Wartegeld, ein Rubegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Bersorgung, so ist daneben die Bersorgung nach § 7 Abs. 2 oder 6 nur bis zur Erreichung von 60 vom Hundert des im § 5 Abs. 1 genannten Betrages, oder, wenn es für eine nach § 7 Abs. 6 versorgte Witwe günstiger ist, dis zur Erreichung der Bersorgung des Berstorbenen zu zahlen, die der Bersorgung der Witwe zugrunde liegt.
 - (4) § 5 Abf. 3 und 4 finden Anwendung.

(5) Bei Anwendung der Borschriften der Abs. 1 bis 3 bleibt die Erhöhung des Juschlags (§ 7 Abs. 2 Sat 3) außer Betracht.

§ 10

- (1) Die Beschäftigungsstelle (§§ 5, 9) hat dem die Berforgung zahlenden Berforgungkamt jede Berwendung eines Berforgungsberechtigten unter Ungabe der gewährten Bezüge, ebenfo jede spätere Anderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, dem die Berforgung zahlenden Berforgungsamt
 - 1. den Berluft ber beutschen Staatsangehörigkeit,
 - 2. die Verlegung des Wohnsitzes ober dauernben Aufenthalts nach einem Orte außerhalb bes Deutschen Reichs,
- 3. den Bezug eines Einkommens ober einer Bersorgung aus einer Berwendung im öffentlichen Dienst, Hinterbliebene auch die Verheiratung unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Kommt ein Berforgungsberechtigter ber ibm im Abf. 2 Rr. 3 auferlegten Berpflichtung nicht nach oder gibt er fein Einkommen borfaglich ober grob fahrlaffig zu niedrig an, fo fann bas Sauptverforgungkamt die Versorgung ganz ober teilweise auf Beit ober Dauer entziehen. Auf Ginfpruch bes Berforgungsberechtigten entscheibet der Reichsarbeits. minister endgültig. Der Reichsarbeitsminister fann beim Borliegen besonderer Berhaltniffe die Berforgung gang ober teilweise im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finangen wieder bewilligen.

§ 11

- (1) Bu Unrecht empfangene Berforgungsgebührniffe find zurückzuzahlen.
- (2) Wegen des Anspruchs des Reichs auf Ruckzahlung zu Unrecht erhobener Berforgungsgebührniffe ist die Pfändung von Versorgungsgebührnissen ohne Beschränfung zuläffig.

§ 12

Steht Personen, die nach Borschriften bieses Besetzes verforgungsberechtigt find, infolge eines Ereignisses, das das Reich zur Gewährung oder Erhöhung von Verforgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetlicher Schabensersatanspruch ju, fo geht dieser Auspruch im Umfange dieser Berforgungsbezüge auf das Reich über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens besteben, ber nicht Bermögensschaben ift. Der Abergang bes Ansprucks kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werben.

§ 13

Hat ein Bersorgungsberechtigter vor oder nach dem Infrafttreten dieses Gesetzes nach dem Reichsversorgungsgeset oder in entsprechender Unwendung seiner Borschriften eine Kapitalabfindung erhalten, so wird der der Absindung zugrunde gelegte Betrag auf die nach diefem Gefet zahlbaren Berforgungsgebührnisse insoweit angerechnet, als der Unspruch nach Reichsversorgungsgeses § 75 erloschen ift.

Für die Durchführung diefes Gefetes find die Borschriften des Gefetes über das Berfahren in Bersorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetztl. S. 59) maßgebend.

§ 15

- (1) Dieses Geset tritt am 1. Oftober 1938 in Rraft. Es findet nur auf die Personen Anwendung, beren Berforgungsanspruch sich auf eine vor dem 1. Januar 1921 beenbete Dienftleiftung gründet.
- (2) Außer Kraft treten vom Reichsversorgungsgefet § 101 Abf. 4, § 105, vom Gefet über die Berforgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militarpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergeset) bom 18. Juli 1921 (Reichsgesethl. S. 953) §§ 8, 9. Die auf Grund bieser Borschriften versorgten Versonen erhalten für die Zeit vom 1. Oktober 1938 ab Verforgung nur nach biefem Gefet. Für die Zeit vor dem Inkraft, treten diefes Gefetes werden Berforgungsgebührniffe auf Grund einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren nur noch gewährt, wenn der Anspruch auf Berforgung bereits vor dem Intrafttreten Diefes Besetzes geltend gemacht und die Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert oder mehr gemindert war.
- (3) Die Infraftsetzung bieses Gesetzes für das Land Ofterreich bleibt vorbehalten.

§ 16

Die zur Durchführung und Erganzung Diefes Gefebes erforderlichen Rechts. und Berwaltungs, vorschriften erläßt ber Reichsarbeitsminifter im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finangen. Der Reichsarbeitsminifter fann im Ginvernehmen mit bem Reichsminister ber Finangen einen Musgleich gewähren, fofern fich in einzelnen Fallen aus den Borfdriften biefes Gefetes befondere Sarten

Specific and remarks 20

Berlin, ben 27. September 1938.

Der Kührer und Reichstanzler Adolf Hitler

Der Reichkarbeitsminifter

In Bertreiung Dr. Krohn